

Spielregeln im KGR

Die Arbeit im KGR ist in der Kirchengemeindeordnung genau geregelt. Es gibt Anträge, Fristen, Abstimmungsverfahren etc. Solltest du bereits in einem Jugendverband tätig sein, dann ist dir vieles davon sicherlich auch schon bekannt. Wir haben uns hier auf die wichtigsten Punkte konzentriert und diese auch recht kurz gehalten. Ausführlich könnt ihr alles noch in der Kirchengemeindeordnung (vor allem ab den §§44) nachlesen.

Vorsitz des Kirchengemeinderats (§20)

Der Vorsitz des Kirchengemeinderats besteht aus dem Pfarrer und dem*r Gewählten Vorsitzenden. Diese*r wird von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählt. Beide leiten die Sitzungen des Kirchengemeinderats gemeinsam und vertreten die Kirchengemeinde nach außen.

Schriftführer*in (§44)

Der*die Schriftführer*in ist für das Protokoll der Sitzungen zuständig. Er*sie wird von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählt.

Einberufung der Sitzungen (§45)

Der Kirchengemeinderat wird vom Pfarrer und dem*r Gewählten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung muss in der Regel schriftlich (per Post oder E-Mail) erfolgen.

Leitung der Sitzung (§46) und Öffentlichkeit (§49)

Die Sitzungen werden vom Pfarrer und dem*r gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet. Sie sind in der Regel öffentlich.

Beschlussfähigkeit (§50)

Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordentlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auch anwesend ist.

Beschlussfassungen (§52)

Der Kirchengemeinderat fasst einen Beschluss, mit mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist in der Regel offen, kann jedoch auf Antrag auch geheim erfolgen. Wahlen werden in der Regel geheim vorgenommen.

Beschlussfassungen im Umlauf (§54)

Einfache Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getroffen werden. Dies bedeutet, dass Beschlüsse auch ohne Zusammentreffen der Kirchengemeinderatsmitglieder durch schriftliche Zustimmung getroffen werden können. Der Antrag muss hierfür schriftlich an alle Kirchengemeinderatsmitglieder versendet werden. Widerspricht kein Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche, ist der Antrag angenommen.

Schweigepflicht (§59)

Für manche Themen herrscht eine strenge Schweigepflicht, insbesondere für solche Angelegenheiten, die KGR-Mitglieder nur aufgrund ihres Amtes erfahren haben. Dies gilt aber auch für amtliche Mitteilungen und Akten sowie Themen, über die der Kirchengemeinderat selbst Stillschweigen vereinbart hat.

Geschäftsordnung (§63)

Der Kirchengemeinderat soll sich selbst eine Geschäftsordnung geben. In dieser ist seine Arbeitsweise genau geregelt. Darin soll auch die Arbeitsweise der Ausschüsse festgeschrieben sein.

Anträge

Anträge sind in der KGO nicht genau geregelt. Grundsätzlich sind damit aber Beschlussvorlagen gemeint, die jedes KGR-Mitglied stellen kann. Einen Beschluss kann es somit auch nicht ohne vorherigen Antrag geben. Wichtig ist, auf bestimmte Fristen zu achten. In der Regel ist ein Antrag eine Woche vor der nächsten KGR-Sitzung zu stellen.